

sten und beeinflufßbarsten Stelle, seinen materiellen, wirtschaftlichen Interessen, getroffen und so dazu erzogen, die bestehenden gesellschaftlichen Verhältnisse und Notwendigkeiten (insbesondere die Eigentumsverhältnisse) in seinem Handeln zu respektieren und seine individuellen Interessen mit diesen in Einklang zu bringen. Die Anwendung von Geldstrafen durch den Arbeiter-und-Bauern-Staat zum Zwecke der Erziehung beruht auf der Erkenntnis, daß auch unter den Bedingungen der sozialistischen Gesellschaft die Menschen noch an dem sich für sie ergebenden materiellen Resultat ihres Handelns interessiert sind und daß deshalb ebenso, wie durch Gewährung materieller Vorteile ein Anreiz zu einem positiven, gesellschaftlich förderlichen Verhalten gegeben werden kann, die Auferlegung materieller Nachteile geeignet ist, die Menschen von einem fehlerhaften, für die Gesellschaft schädlichen Handeln abzuhalten. Deshalb war die zeitweise von der demokratischen Strafrechtswissenschaft vertretene Auffassung, die Geldstrafe sei ein juristischer Ausdruck kapitalistischer Ware-Geld-Beziehungen und deshalb mit dem Wesen des Arbeiter-und-Bauern-Staates unvereinbar, nicht richtig.

Auf seiten des Subjekts ist bei der Entscheidung über die Zweckmäßigkeit einer Geldstrafe als Hauptstrafe sowie auch über ihre Höhe vor allem zu berücksichtigen, daß sie in ihrer Wirksamkeit entscheidend dadurch beeinflußt wird, ob der Täter sein Einkommen aus eigener Arbeit bezieht oder ob er ein hohes Einkommen hat, das nicht oder nur zum geringen Teil eigener Arbeit entspringt, und deshalb eine Geldstrafe für ihn nur das bequemste und einfachste Mittel darstellt, sich seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu entledigen. Deshalb darf in keinem Fall die Verhängung einer Geldstrafe als Hauptstrafe auf einen bloßen Loskauf des Täters von seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit hinauslaufen. Diese Möglichkeit wird dadurch ausgeschlossen, daß in den in Betracht kommenden Fällen — soweit diesem Umstand nicht schon durch Festsetzung einer entsprechend hohen Geldstrafe Rechnung getragen werden kann — nach Maßgabe des Gesetzes eine andere, im konkreten Fall wirksamere Hauptstrafe gewählt und eine Geldstrafe als Zusatzstrafe verhängt wird.

Im einzelnen gilt für die Geldstrafe folgendes :

a) Der *Umfang* der Geldstrafe wird durch § 27 Abs. 2 StGB von mindestens drei bis höchstens zehntausend D-Mark (für Übertretungen von einer bis einhundertfünfzig D-Mark) generell festgelegt und durch § 27a